

Gemeinsame Stellungnahme der Verbände zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz für ein Gesetz für faire Verbraucherverträge

Sehr geehrte Frau Bundesministerin,

mit diesem Schreiben nehmen die unterzeichnenden Verbände zu dem Referentenentwurf Ihres Hauses für ein Gesetz für faire Verbraucherverträge Stellung.

Der Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher ist auch der Telekommunikationsbranche ein wichtiges Anliegen. Allerdings müssen sich die entsprechenden Maßnahmen in einem angemessenen Verhältnis zu ihrem Nutzen – auch für die Verbraucherinnen und Verbraucher – verhalten. Von den im Referentenentwurf skizzierten Änderungen wäre auch die Telekommunikationsbranche in hohem Maße betroffen. Aus diesem Grunde legen wir Ihnen im Folgenden unsere Einschätzung zu den einzelnen Vorschlägen dar und möchten Sie bitten, diese im Rahmen der weiteren Beratungen zu berücksichtigen.

Für besonders problematisch erachten wir vor allem die unter Art. 1 Nr. 2 a) vorgeschlagene generelle Verkürzung der Mindestvertragslaufzeiten auf maximal 12 Monate.

Eine generelle Verkürzung der maximalen Vertragslaufzeiten von heute 24 auf künftig 12 Monate wäre – zumindest für den Telekommunikationssektor – schädlich und den Realitäten des Marktes nicht angemessen. Sie würde den Bedürfnissen der Verbraucherinnen und Verbraucher nicht gerecht und geht von einer Situation aus, die so nicht zutrifft. Zudem würde eine Verkürzung den politisch gewollten und für die Unternehmen investitionsintensiven, möglichst flächendeckenden Ausbau von hochleistungsfähigen Breitband- und Mobilfunknetzen konterkarieren.

Im Mobilfunk profitieren viele Verbraucherinnen und Verbraucher von der Möglichkeit, Endgeräte der neuesten Generation (Smartphones, Tablets etc.) kostengünstig bei gleichzeiti-

gem Abschluss eines 24-Monats-Vertrages zu erhalten. Die Nachfrage hinsichtlich solcher Angebote nimmt stetig zu, auch mit Blick auf zukünftige 5G-Endgeräte. Dabei sind Endgeräte, die auf einer Mischkalkulation basieren (Mobilfunkvertrag + Endgerät), deutlich günstiger als Endgeräte, die über einen Ratenzahlungsvertrag abzuzahlen sind.

Hinzu kommt, dass der Aufbau von neuen Mobilfunkstandorten für eine Verbesserung der Mobilfunkversorgung und die Glasfaser-Anbindung von Mobilfunkstandorten mit hohen Investitionskosten verbunden ist, die mit der Einführung des neuen Mobilfunkstandards 5G deutlich zunehmen werden. Dafür benötigen die investierenden Unternehmen Planungssicherheit.

Auch im Festnetz ist mit Blick auf die hohen Investitionskosten im Zusammenhang mit dem Ausbau von Glasfasernetzen die Möglichkeit einer Bindungsdauer von 24 Monaten unerlässlich. Andernfalls besteht die Gefahr, dass der FTTB/H-Ausbau erschwert und verzögert wird. Die Telekommunikationsunternehmen, die in die Glasfaserinfrastruktur investieren, benötigen Planungssicherheit, die durch eine Verkürzung der maximal möglichen Vertragslaufzeiten unnötig beeinträchtigt würde. Viele Glasfaser-Ausbauprojekte lassen sich nur realisieren, wenn sich genügend Verbraucherinnen und Verbraucher im Vorfeld (sog. Vorvermarktung) dazu entschließen, entsprechende Festnetzverträge abzuschließen. Eine Verkürzung der maximalen Mindestvertragslaufzeiten auf ein Jahr hätte somit unmittelbar zur Folge, dass der Anteil der eigenwirtschaftlich zu erschließenden Gebiete sinken und gleichzeitig die Höhe der benötigten Breitbandfördermittel zu Lasten von Bund und Steuerzahlern deutlich steigen würde. Zudem würde der geplanten Amortisation der Unternehmensinvestitionen die Grundlage entzogen.

Ausdrücklich weisen wir darüber hinaus darauf hin, dass alle Telekommunikationsanbieter (Mobilfunk und Festnetz) bereits heute verpflichtet sind, mindestens einen Tarif mit einer 12-monatigen Laufzeit anzubieten (§ 43b Satz 2 TKG). Daneben gibt es zahlreiche Angebote mit noch kürzerer Laufzeit und monatlicher oder gar täglicher Kündigungsmöglichkeit sowie Prepaid-Angebote ohne Vertragsbindung. Insofern hat schon heute jeder Verbraucher die Wahl, ob er sich – unter Abwägung der jeweiligen Vor- und Nachteile – 24, 12 oder noch weniger Monate bindet, oder einen Prepaid-Tarif wählen möchte. Der Umstand, dass sich

besonders viele Verbraucherinnen und Verbraucher bewusst für Laufzeitverträge mit einer 24-monatigen Bindung entscheiden, zeigt, dass diese Angebote sehr attraktiv sind, und Verbraucherinnen und Verbraucher die Kontinuität der Versorgung schätzen. Die mit dem Vorschlag des BMJV einhergehende Einschränkung der Wahlfreiheit der Verbraucherinnen und Verbraucher ist daher abzulehnen und würde sich höchstwahrscheinlich sogar zu deren Lasten hinsichtlich künftiger Angebote auswirken.

Im europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation wird für den Telekommunikationssektor eine maximale Mindestvertragslaufzeit von 24 Monaten als Standard normiert. So ist in Art. 105 Abs. 1 S. 1 Kodex vorgeschrieben, dass für Verbraucherverträge eine Mindestvertragslaufzeit von 24 Monaten zulässig ist. In Anerkennung der notwendigen Investitions- und Planungssicherung der TK-Unternehmen hat das BMWi in seiner Zuständigkeit für Verbraucherschutzvorschriften in diesem Sektor in den Eckpunkten für die TKG-Novelle bereits angekündigt, dies auch so übernehmen zu wollen.

Die Erforderlichkeit strengerer Regelungen ist nicht erkennbar und ergibt sich auch nicht aus der Begründung des Referentenentwurfes für ein Gesetz für faire Verbraucherverträge. Es existieren heterogene Angebote im Markt und Verbraucherinnen und Verbraucher entscheiden sich bei Laufzeitverträgen ganz überwiegend für 24-monatige Verträge. Insgesamt wurde von Seiten des BMJV nicht dargelegt (z. B. durch Markterhebungen), weshalb ein besonderer Handlungsbedarf besteht. Tatsächlich wünschen sich viele Verbraucherinnen und Verbraucher langfristige Verträge, die ihnen die Sicherheit einer verlässlichen Versorgung bieten. Denn auch der TK-Anbieter bindet sich über die Laufzeit des Vertrages das Angebot dauerhaft aufrecht zu erhalten. Aufgrund der TK-Transparenz-Verordnung erhalten die Verbraucherinnen und Verbraucher im Telekommunikationssektor mit jeder Rechnung einen Hinweis zum Vertragsbeginn, zum Ende der laufenden Mindestvertragslaufzeit, zur Kündigungsfrist und zum spätesten möglichen Zugangstermin der Kündigung, so dass die Verbraucherinnen und Verbraucher zu jeder Zeit wissen, wann der jeweilige Vertrag endet und sie einen Anbieterwechsel vornehmen können. Zudem weisen wir darauf hin, dass auch durch die Einführung der sogenannten Produktinformationsblätter (PIB) auf denen deutlich und transparent nach Vorgaben der BNetzA die Laufzeiten und Kündigungsmöglichkeiten dargestellt werden, ein hohes Maß an Transparenz vorhanden ist. Dies wird zusätzlich

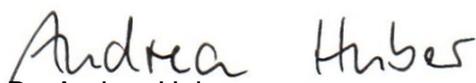
dadurch verstärkt, dass Telekommunikationsanbieter wettbewerbsrechtlich gezwungen sind, bei jeder Bewerbung von Tarifen die Laufzeit, die Kündigungsfrist als auch die Verlängerungszeit transparent zu machen.

Vor dem Hintergrund der verschiedenen hier aufgeführten Argumente bitten wir Sie, von einer Verkürzung der Vertragslaufzeit auf 12 Monate für die Telekommunikationsbranche Abstand zu nehmen.

Weiter ist in Art. I Nr. 4 des BMJV-Referentenentwurfes vorgesehen, für Energielieferanten die Wirksamkeit von telefonisch geschlossenen Verträgen von einer späteren Bestätigung in Textform abhängig zu machen. Eine solche Regelung lehnen wir für den Telekommunikationsbereich nach wie vor ab. Auch darüber hinaus halten wir diese Beschränkung der Vertragsfreiheit sowohl aus rechtssystematischen Gründen als auch angesichts des bestehenden Widerrufsrechts bei Fernabsatzverträgen nach § 312g BGB für bedenklich. Darüber hinaus würde eine solche Regelung zu erheblicher Unsicherheit für Unternehmen und die Verbraucherinnen und Verbraucher führen.

Wir bitten Sie, die adressierten Punkte im Rahmen der weiteren Beratungen zu berücksichtigen und stehen Ihnen für weitere Informationen oder ein Gespräch zur näheren Erörterung unserer Kritikpunkte jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Andrea Huber
Geschäftsführerin ANGA e. V.



Dr. Bernhard Rohleder
Hauptgeschäftsführer bitkom e. V.



Stephan Albers
Geschäftsführer BREKO e. V.



Wolfgang Heer
Geschäftsführer BUGLAS e. V.

ANGA

Verband Deutscher Kabelnetzbetreiber e.V.

bitkom

BREKO

Bundesverband
Breitbandkommunikation e.V.

BUGLAS
Bundesverband Glasfaseranschluss e.V.

eco
VERBAND DER
INTERNETWIRTSCHAFT

vatm
Wettbewerb verbindet



Alexander Rabe
Geschäftsführer eco e. V.



Jürgen Grützner
Geschäftsführer VATM e. V.

22.08.2019

ANGA Verband Deutscher Kabelnetzbetreiber e. V., Reinhardtstraße 14, 10117 Berlin
Tel.: 030 / 2404 7739-0, Fax: 030 / 2404 7739-9, E-Mail: info@anga.de

Bitkom Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e. V., Albrechtstraße 10, 10117 Berlin
Tel.: 030 / 27576-0, Fax: 030 / 27576-400, E-Mail: bitkom@bitkom.org

BREKO Bundesverband Breitbandkommunikation e. V., Invalidenstraße 91, 10115 Berlin
Tel.: 030 / 58580-415, Fax: 030 / 58580-412, E-Mail: breko@brekoverband.de

BUGLAS Bundesverband Glasfaseranschluss e. V., Eduard-Pflüger-Straße 58, 53113 Bonn
Tel.: 0228 / 909045-0, Fax: 0228 / 909045-88, E-Mail: info@buglas.de

eco Verband der Internetwirtschaft e. V., Französische Straße 48, 10117 Berlin
Tel.: 030 / 2021567-0, Fax: 030 / 2021567-11, E-Mail: berlin@eco.de

VATM Verband der Anbieter von Telekommunikations- und Mehrwertdiensten e. V., Alexanderstraße 3, 10178 Berlin
Tel.: 030 / 505615-38, Fax: 030 / 505615-39, E-Mail: vatm@vatm.de